

Stiftungsrecht

Kurzer Überblick über das Stiftungsrecht

Die grundlegenden Bestimmungen zum Stiftungsrecht sind in den §§ 80 - 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthalten.

Die näheren Regelungen zur Errichtung, Anerkennung der Rechtsfähigkeit (früher: Genehmigung), Ausgestaltung und Aufsicht obliegen jedoch im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Bundesländern. In Niedersachsen trifft das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die notwendigen Regelungen.

Was ist eine rechtsfähige Stiftung?

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine auf Dauer zugewendete und verselbständigte Vermögensmasse, deren Ertrag mindestens einem bestimmten Zweck dient.

Welche Stiftungszwecke sind möglich?

Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens und gewissermaßen das Herzstück jeder Stiftung. Durch den Grundsatz der Stiftungsfreiheit sind den schöpferischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stifterin oder des Stifters kaum Grenzen gesetzt.

Die Grenzen finden sich insbesondere in der Gefährdung des Gemeinwohls und - bei gemeinnützigen Stiftungen - in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zulässig sind insbesondere Stiftungen, die als steuerbegünstigt anerkannte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Aber auch darüber hinaus sind Stiftungen zulässig, bei denen das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Der Stiftungszweck sollte sehr sorgfältig formuliert werden. Einerseits sollte er so konkret gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach dem Ableben des Stifters, vermieden werden. Andererseits sollte er nicht zu eng formuliert werden, so dass genügend Spielraum für eine sinnvolle Zweckerfüllung auch unter veränderten Bedingungen bleibt.

Wer kann stiften?

Jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person kann eine Stiftung errichten.

Wie wird gestiftet? Warum gibt es die Stiftungsaufsicht?

Es sind Errichtungen unter Lebenden oder auch in einem Testament möglich. Neben dem sogenannten Stiftungsgeschäft ist die staatliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit erforderlich. Zuständig dafür ist in Niedersachsen seit dem 1. Januar 2005 die Regierungsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich die künftige Stiftung ihren Sitz haben soll. Regierungsvertretungen sind Organisationseinheiten des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration. Bei kirchlichen Stiftungen erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden. Sie gewährleistet, dass der Wille der oder des Stiftenden dauerhaft eingehalten oder nicht mehr als notwendig verändert wird.

Was ist das Stiftungsgeschäft?

Das Stiftungsgeschäft ist die einseitige Willenserklärung eines oder mehrerer Stiftenden, mit einem bestimmten Vermögen und zu einem bestimmten Zweck eine rechtsfähige Stiftung zu errichten.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf nach § 81 Abs. 1 BGB der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung der Stifterin oder des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihr oder ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung.

Was wird in der Satzung geregelt?

Der Mindestinhalt der Stiftungssatzung ergibt sich aus § 81 Absatz 1 Satz 3 BGB (s.o.). Weitergehende und wünschenswerte Anforderungen an die Stiftungssatzung können nur im Beratungswege empfohlen werden. Die Anerkennung kann nicht von der Erfüllung solcher Anforderungen abhängig gemacht werden.

Derartige Inhalte sind z.B.:

- etwaige weitere Organen der Stiftung
- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Organmitglieder
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane
- Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane
- Beurkundung von Beschlüssen der Stiftungsorgane
- etwaige Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind
- mögliche Erhöhung des Stiftungsvermögens bzw. Rücklagenbildung
- Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen der Organmitglieder
- mögliche Anpassung oder Änderung der Satzung, insbesondere des Zweckes
- Vermögensanfall nach evtl. Auflösung der Stiftung

Nach Möglichkeit soll nicht eine Person allein für die Stiftung vertretungsberechtigt sein.

Steuerliche Überlegungen

Eine Stiftung genießt Steuervergünstigung, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung). Die Stiftungssatzung ist insofern den Vorgaben der Abgabenordnung anzupassen.

Die Steuervergünstigung gilt grundsätzlich auch für Spenden und Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung. Die Einzelheiten hierzu sind mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die Stiftung darf für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen sowie für die Pflege des Stiftergrabes bis zu einem Drittel ihres Einkommens verwenden, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung).

Welche Behörde ist für die Anerkennung zuständig?

Für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung nach § 80 BGB ist die Stiftungsbehörde zuständig. In Niedersachsen ist dies seit dem 1. Januar 2005 das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration. Die Aufgabe wird in den Regierungsvertretungen wahrgenommen.

Was ist im Verfahren zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung weiter zu beachten?

Nach Art 80 Abs. 2 BGB muss zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheinen. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichendes Stiftungsvermögen, dessen Umfang sich vor allem nach dem Zweck der Stiftung beurteilt. Es ist nicht erforderlich, dass das für den erstrebten Zweck benötigte Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung bereits vorhanden ist. Es genügt, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass das Vermögen den vollen Betrag in absehbarer Zeit durch Zustiftungen, Spenden oder Sammlungen erreicht. Auch kann das Vermögen in einem Recht auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen bestehen. Dagegen ist es nicht ausreichend, wenn für den vollen Betrag erst Vermögenserträge angespart werden müssen.

Ein **Mindestkapital** für das Stiftungsvermögen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der von der Stiftungsbehörde vor der Anerkennung der Rechtsfähigkeit vorzunehmenden Prüfung, ob die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint, ist das Vorliegen dieser Voraussetzung grundsätzlich zu bejahen, wenn das Stiftungsvermögen den Wert des Mindestkapitals einer GmbH - derzeit 25.000 € (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) - erreicht. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann die Anerkennung gleichwohl ausgesprochen werden, wenn die Nachteile, die die Verselbständigung einer geringeren Vermögensmasse nach sich zieht, durch besondere Vorteile für die Allgemeinheit aufgewogen oder durch besondere Umstände vermieden werden.

Es bietet sich an, Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung sowie eventuell ergänzende Informationen vorab mit der Stiftungsbehörde abzustimmen.

Dem Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer errichteten Stiftung sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Stiftungsgeschäft und Satzung im Original und nach Möglichkeit zweifach
- bei juristischen Personen Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. durch beglaubigte Auszüge aus Handels- oder Vereinsregister)
- ggf. Stellungnahme bzw. vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes
- ggf. Vollmachten
- ggf. Einverständniserklärungen berufener Organmitglieder

Entstehen durch die Anerkennung Kosten?

Nach der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501 - in der z.T. gültigen Fassung -) ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit kostenpflichtig (Tarifnummer 83).

Aus der dieser Tarifnummer beigefügten Anmerkung ergibt sich jedoch, dass eine **Gebühr nicht zu erheben** ist, wenn

- die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn
- die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.